

Empfehlungen

für die Durchführung einer internationalen Jugendbegegnung in Pandemie-Zeiten

Die Deutsche Sportjugend erreichen zurzeit vermehrt Anfragen, wie mit geplanten internationalen Maßnahmen und Jugendbegegnungen angesichts der nach wie vor weltweit akuten Covid19-Pandemie umgegangen werden soll. Aus diesem Anlass haben wir einige Informationen und Empfehlungen zusammengestellt. Die Ausführungen und Leitfragen dienen ausschließlich als Anregung für eigene Überlegungen und sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen.

Bei Veranstaltungen oder Reisen liegt es immer in der Verantwortung des Trägers (also z.B. Verein oder Verband), ob diese stattfinden sollen oder nicht. Grundsätzlich gilt: Als Träger und Verantwortliche von Freizeiten, Jugendreisen, Begegnungen oder anderen Angeboten der (internationalen) Jugendarbeit übernehmen wir alle gemeinsam durch unsere Präventionsmaßnahmen gesellschaftlich Verantwortung für uns und Andere, sie dienen dem Gesundheits- und Infektionsschutz von Allen!





Verordnung des eigenen Bundeslandes

Der Infektionsschutz ist Ländersache. Entscheidungsgrundlage ist daher die entsprechende Verordnung des eigenen Bundeslandes. Entsprechende Bestimmungen und Verordnungen des eigenen Bundeslandes in der jeweils gültigen Fassung müssen geprüft und berücksichtigt werden und gelten für alle an den Maßnahmen beteiligten Personen:

- Sind Angebote der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Auslandsfahrten oder Fahrten in andere Bundesländer und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig?
- Bis zu welcher Personenanzahl sind Veranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten erlaubt?
- Wie lauten die Abstands- und Kontaktempfehlungen bzw. -gebote und sind diese (bei Transport, Unterkunft, Programm) umsetzbar?
- Wie sind die Beherbergungsregeln (Familienunterbringung, gemeinsame Unterkunft etc.)?
- Ist eine Abstimmung mit dem kommunalen Jugend- und/oder Gesundheitsamt notwendig?



Partnergruppe und Reiseziel

Grundsätzlich sollten die Überlegungen und Planungen immer gemeinsam mit dem Partner gemacht werden, die Situation und Regelungen sowohl in Deutschland als auch im Partnerland sind – je nach Ort der Begegnung – entsprechend zu berücksichtigen:

- Gibt es ein Einreiseverbot oder eine Reisewarnung für den Zielort für den geplanten Zeitpunkt des Aufenthalts? (Infos dazu von [Auswärtigem Amt](#) und [RKI](#))
- Wie ist dort die allgemeine und medizinische Situation?
- Wie ist die lokale und regionale Gesundheitsversorgung?
- Entstehen durch die Reiserückkehr aus dem Ausland Einschränkungen, wie Quarantäneverpflichtungen?
- Bestehen durch die Flugbeschränkungen und Transportregelungen Risiken für die reibungslose Durchführung des Programms?
- Bestehen für eine Begegnung in Deutschland Einreisebeschränkungen für den Partner? Kommen die Jugendlichen aus dem Partnerland aus einem Risikogebiet?
- Gibt es ergänzende Regeln der Behörden vor Ort oder eigene Regelungen der Partner?



Vereinsregelungen

Mit den Entscheidungsträgern der eigenen Organisation muss Rücksprache gehalten werden, sie sind in die Überlegungen miteinzubeziehen:

- Wie steht der Vorstand zur Durchführung? Kann die Verantwortung übernommen werden?
- Müssen interne Regelungen zur Durchführung von Aktivitäten berücksichtigt werden?

Teilnehmende und Betreuende

Auf jeden Fall sollte das Gespräch mit allen Beteiligten, vor allem den Eltern der teilnehmenden jungen Menschen gesucht werden. Sie sind über die Regelungen des Reiselandes zu informieren und es ist zu klären, ob diese auch unter den geänderten Voraussetzungen die Teilnahme weiter aufrechterhalten. Jede*r Teilnehmer*in bzw. die Eltern entscheidet / entscheiden immer selbst, ob er*sie teilnehmen möchte. Auch die Mitwirkung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sollte auf Freiwilligkeit beruhen.

- Wie viele Personen (Jugendliche und Betreuer*innen) sind dabei?
- Gehören Teilnehmende zu einer Risikogruppe? Kann für ihre Teilnahme die Verantwortung übernommen werden und können sie ggf. besonders geschützt werden?
- Deckt die Auslandskrankenversicherung auch Erkrankungen aufgrund von Pandemien?
- Sind alle Beteiligten bereit, sich auf die Durchführung unter geänderten Voraussetzungen und angepassten Rahmenbedingungen einzulassen?

Finanzen

Es ist zu bedenken, dass durch zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Änderungen oder gar eine Absage der Maßnahme (Storno-)Kosten entstehen können. Nur unter Umständen können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall je nach Förderprogramm zu prüfen und hängt von den aktuellen Reise- und Sicherheitsempfehlungen der Auswärtigen Ämter ab.

- Wie sind die Ausfall- und Stornoregelungen? Welche Kosten entstehen eventuell bei einer Absage?
- Besteht ein finanzielles Risiko? Ist dieses tragbar?
- Sind die Mehraufwendungen für die notwendigen Maßnahmen abgesichert?
- Sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen oder Versicherungen abgeschlossen werden?

Lassen die Antworten auf obenstehende Fragen eine Durchführung der Jugendbegegnung zu und ermöglichen eine weitere Planung, sollten folgende Aspekte bedacht werden:

Erarbeitung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts

Grundsätzlich ist das Übertragungs- und Ansteckungsrisiko zu reduzieren, dabei helfen die Einhaltung von Abstandsgeboten und/oder das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Des Weiteren empfiehlt es sich, für alle Beteiligten Verhaltens- und Hygienemaßnahmen festzulegen, die folgende Punkte berücksichtigen und mit den jeweils Zuständigen auf Umsetzbarkeit hin abzustimmen sind:

- Anreise und Transport
- Abstandsregelung und Hygiene
- Nutzung der Sanitäreinrichtungen
- Verpflegung
- Zimmer- und Raumbelastung
- Programmaktivitäten

Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die Betreuer*innen sollten im Hinblick auf die gegenwärtige Situation und die festgelegten Verhaltens- und Hygieneregeln informiert und vorbereitet werden, um diese den Teilnehmenden adäquat vermitteln zu können.

Erstellung eines Krisen- und Notfallplans

Allgemein empfiehlt es sich, bei einer internationalen Jugendbegegnung einen Krisenplan im Vorfeld zu erarbeiten. In der aktuellen Situation und vor allem bei der Möglichkeit eines Corona-Verdachtsfall bzw. einer bestätigten Infektion, sollte dieser das entsprechende Vorgehen festlegen (Krisenkommunikation, Isolierung Betroffener, Kontaktnachverfolgung, Quarantäne etc.). Unterstützende Unterlagen finden sich auf der [dsj-Homepage](#).

Zudem empfiehlt sich aktuell auch für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas die Eintragung in die [Krisenvorsorgeliste](#) des Auswärtigen Amtes.

Durchführung von Sportaktivitäten

Während eines Sportangebots sollten die [verschiedene Leitblanken](#) des DOSB Beachtung finden, Ideen für Sport unter Berücksichtigung der vorgegebenen Regeln finden sich online unter #sportjugendarena.

Abschlussbemerkung:

Generell führt die Entwicklung der Pandemie nach wie vor zu einer sehr dynamischen Situation, sodass die verschiedenen Aspekte ständig im Blick behalten und eventuell notwendige Anpassungen vorgenommen werden müssen. Die Verantwortung für die Entscheidung, eine internationale Jugendbegegnung in Pandemie-Zeiten durchzuführen sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen, bleiben bei dem betreffenden Verein bzw. Träger. Wir appellieren an den gesunden Menschenverstand: Wer bei der Durchführung einer Jugendbegegnung ein ungutes Gefühl haben sollte oder wer sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren sein sollte, sollte darauf verzichten. Als Zwischenlösung könnten ersatzweise evtl. digitale Projekte organisiert werden (zahlreiche Zuwendungsgeber haben hierzu Projektaufrufe veröffentlicht).

Für die Maßnahmen, bei denen es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe mit Förderung der Deutschen Sportjugend handelt, behalten wir uns vor zu prüfen, ob wir von der Förderzusage zurücktreten, sollten entsprechende Hygienemaßnahmen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten bzw. umgesetzt werden.